



Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.". Er hat seinen Sitz in Potsdam. Sein Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Landes Brandenburg.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Gerichtsstand ist der Ort des für den Sitz zuständigen Gerichts.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat den Zweck, die berufsständischen, rechtlichen und forstpolitischen Interessen der Besitzer des Nichtstaatswaldes zu vertreten und die Unantastbarkeit des Waldeigentums, die Freiheit seiner Bewirtschaftung und das Recht auf Selbstverwaltung zu wahren. Das geschieht insbesondere
 1. durch Vertretung der Interessen der Mitglieder in allen gesetzgebenden Körperschaften, politischen Parteien, Behörden, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
 2. durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen forstpolitischen Fragen,
 3. durch Förderung der forstfachlichen Ausbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter.
- (2) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. außerordentlichen Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 1. Jeder nichtstaatliche Waldbesitzer in Brandenburg (natürliche oder juristische Personen) als Einzelmitglied (Bauernwald, übriger Privatwald einschließlich Kirchenwald, Körperschaftswald, Kommunalwald),
 2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in Brandenburg.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der nichtstaatlichen Forstwirtschaft sein.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Forstwirtschaft oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod oder - im Falle einer juristischen Person - durch Auflösung,
 2. durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung), die unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,
 3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten gegenüber dem Waldbesitzerverband Brandenburg nachhaltig gröblich verletzt, insbesondere Beschlüsse nicht befolgt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann im Rahmen des Vereinsrechts ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall schriftlich bevollmächtigen; kein Mitglied darf jedoch mehr als vier Stimmen einschließlich der eigenen abgeben.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- (4) Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die Forstbetriebsgemeinschaften sind, haben davon abweichend in der Mitgliederversammlung pro angefangene hundert Mitglieder eine Stimme. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass die Forstbetriebsgemeinschaft die Anzahl ihrer Mitglieder zum 01.01. eines jeden Jahres gegenüber dem WBV nachweist.
- (4) Juristische Personen und Körperschaften nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung bestimmten Vertreter wahr.

- (5) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden, im Übrigen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
- (7) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
 1. den Vorstand, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 2. die Rechnungsprüfer,
 3. die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. die Genehmigung des Jahreshaushaltes,
 2. die Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes der Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 4. eine Beitragsordnung,
 5. die Änderung der Satzung,
 6. die Auflösung des Verbandes,
 7. eine Aufwandsentschädigungssatzung.

Beschlüsse zu 5. und 6. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist in diesen Fällen unzulässig.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) einen aus mindestens sieben Personen bestehenden Vorstand und aus dessen Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied eines Vorstandes einer Forstbetriebsgemeinschaft, die Mitglied des Verbandes ist, angehören. Erhält kein Mitglied eines Vorstandes einer Forstbetriebsgemeinschaft die erforderliche Anzahl von Stimmen zur Wahl als Vorstandmitglied, gilt das Mitglied eines Vorstandes einer Forstbetriebsgemeinschaft als weiteres Vorstandsmitglied als gewählt, das bei der Wahl des Vorstandes die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte. Von diesem Recht kann nur Gebrauch machen, wer vor Beginn der Wahl der Mitgliederversammlung mitteilt, dass er als Mitglied eines Vorstandes einer Forstbetriebsgemeinschaft kandidiert.
- (2) Die Wahlperiode beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ende der Wahlperiode des bisherigen Vorstandes.

- (3) Die Wahl des Vorstandes soll vor Ende der Wahlperiode eines Vorstandes erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so findet durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode unter drei, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für seine Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden. Sie soll in Textform und unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen erfolgen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abweichend davon können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur einstimmig gefasst werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse derselben,
2. Anstellung des Geschäftsführers und Regelung der Anstellungsbedingungen,
3. Aufsicht über die Geschäftsstelle,
4. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
5. Erarbeitung der Beitragsordnung,
6. Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen,
7. Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Ehrenmitglied zu benennen,
8. Antrag an die Mitgliederversammlung, ein Mitglied auszuschließen,
9. Erarbeitung einer Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Waldbesitzerverbandes und bedient sich hierbei der Geschäftsstelle und des dazugehörigen Geschäftsführers.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auftreten.

§ 12 Auflösung, Liquidation

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Waldbesitzerverbandes, so ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und die Bestellung von zwei Liquidatoren zu beschließen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Potsdam VR 8906 P eingetragen.